

## **Studienordnung für den Masterstudiengang Literarisches Schreiben an der Universität Leipzig**

Vom ...

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 9. Mai 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 22. Oktober 2015 folgende Studienordnung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

### **§ 1 Geltungsbereich**

---

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Literarisches Schreiben Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Literarisches Schreiben mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

## § 2

### *Zugangsvoraussetzungen*

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.
- (2) Alle Bewerber/innen haben eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung nachzuweisen, die gemäß der Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Literarisches Schreiben der Universität Leipzig zu erbringen ist.

## § 3

### *Studienbeginn*

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

## § 4

### *Studiendauer und Studienvolumen*

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit 4 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Literarisches Schreiben entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

## § 5

### *Gegenstand des Studiums und Studienziele*

- (1) Der Masterstudiengang Literarisches Schreiben ist ein konsekutiver Masterstudiengang.

- (2) Es handelt sich um einen stärker anwendungsorientierten Studiengang.
- (3) Nach Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, ein größeres literarisches Prosaprojekt selbstständig zu realisieren und zur Publikationsreife zu bringen. Sie können den eigenen Arbeitsprozess effektiv organisieren, relevante Informationen aus verschiedenen Quellen sammeln, analysieren, interpretieren, bewerten, differenzieren, integrieren und darauf basierend Entscheidungen treffen.
- (4) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, Kritik an anderen zu üben und mit Kritik am eigenen Werk konstruktiv umgehen zu können, um das eigene und fremde künstlerische Handeln zu reflektieren sowie weiterzuentwickeln. Literaturtheoretisches Wissen und fachübergreifende Kenntnisse aus dem literarischen Berufsfeld können im Rahmen eigener Projekte effizient angewandt werden. Die Studierenden können die eigene künstlerische Produktion im Kontext historischer und gegenwärtiger Entwicklungen reflektieren.
- (5) Der Studiengang Literarisches Schreiben wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

## § 6 *Vermittlungsformen*

- (1) Vermittlungsformen sind:
  - Seminar und
  - Übung.
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

## § 7 *Tutorien*

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

## § 8

### *Aufbau und Inhalte des Studiums*

- (1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel fünf oder zehn Leistungspunkte. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:
  1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
  2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
- (4) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten verbunden.

## § 9

### *Auslandsaufenthalt*

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierende, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

## **§ 10**

### ***Module des Masterstudiums***

Der Masterstudiengang Literarisches Schreiben umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

## **§ 11**

### ***Abschluss des Masterstudiums***

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

## **§ 12**

### ***Studienberatung***

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

## **§ 13**

### ***Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung***

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle in den Studiengang immatrikulierten Studierenden. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Masterstudiengangs Literarisches Schreiben vom 22. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 89, S. 23 bis 31) außer Kraft. Die nach dieser Ordnung bereits erbrachten bzw. begonnenen Module sind anzurechnen. Äquivalenzbestimmungen für die Anrechnung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.
  
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 6. Juli 2015 beschlossen. Sie wurde am 22. Oktober 2015 durch das Rektorat genehmigt.
  
- (3) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den ...

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin